BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 10/11 B

L 5 R 525/08 (Sächsisches LSG)
S 11 R 595/06 (SG Leipzig)

…….. ,

vertreten durch den Betreuer ……,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r und den Richter K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 16. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Sächsische LSG hat im Urteil vom 16.11.2010 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.

2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.

3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 23.2.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat Verfahrensmängel *(Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG)* nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).*

4 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau benannt sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann *(vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff)*. Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG)* und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG)*.

5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Er macht geltend, das LSG habe die Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG verletzt, weil es der von ihm mit Schriftsatz vom 16.10.2008 vorgetragenen Beweisanregung auf "eine erneute Begutachtung bezüglich der entscheidungserheblichen Frage des Zeitpunktes des Bestehens der festgestellten Erwerbsfähigkeitsbeschränkungen" nicht nachgekommen sei. Mit jener "Beweisanregung" habe er es dem LSG nicht überlassen wollen, ob es ihr nachkommen wolle; vielmehr habe es sich um einen auf Amtsermittlung im Sinne des § 103 SGG gerichteten Antrag gehandelt. Das LSG-Urteil lasse Ausführungen zu diesem Antrag vermissen, insbesondere "warum und weshalb der Anregung nicht gefolgt werde"; dies verstoße zugleich gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens.

6 Dieses Vorbringen erfüllt die gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG bei der Rüge einer Verletzung des § 103 SGG zu beachtenden besonderen Darlegungsanforderungen nicht. Insoweit muss nach ständiger Rechtsprechung des BSG die Beschwerde-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

begründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu Protokoll aufrechterhaltenen oder im Urteil wiedergegebenen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen tatsächlichen Umstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweiserhebung beruhen kann *(stRspr, vgl zB BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8).* Der bereits im Berufungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertretene Kläger hat jedoch weder dargelegt, dass er die in einem Schriftsatz vom Oktober 2008 formulierte "Beweisanregung" bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG im November 2011 zu Protokoll aufrechterhalten habe, noch vorgetragen, im LSG-Urteil sei ein entsprechender Beweisantrag wiedergegeben. Weiterhin hat er lediglich behauptet, jene "Beweisanregung" sei als ordnungsgemäßer Beweisantrag gemeint gewesen; schlüssig dargelegt - etwa durch Wiedergabe des genauen Wortlauts - hat er dies jedoch nicht. Schließlich hat er auch nicht aufgezeigt, welche Angaben in der ärztlichen Stellungnahme der Frau Dr. P. vom 23.1.2006 aus welchen Gründen dem LSG hätten Veranlassung geben müssen, das vom Sozialgericht bereits eingeholte Gutachten des Dr. K. vom 18.3.2008 als ungenügend zu bewerten und aus diesem Grund ein neues Gutachten einzuholen *(vgl § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 412 Abs 1 ZPO).*

7 Die Rüge des Klägers ist auch nicht geeignet, eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör *(§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG)* ordnungsgemäß zu bezeichnen. Zum einen können die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Sachaufklärungsrüge nicht dadurch umgangen werden, dass der Vorhalt unzureichender Sachaufklärung in der Gestalt einer Gehörsrüge präsentiert wird *(BSG vom 28.9.2010 - B 5 R 202/10 B - BeckRS 2010, 74248 RdNr 11 mwN)*. Zum anderen sind im Rahmen einer Gehörsrüge Darlegungen erforderlich, dass der Beschwerdeführer alles getan hat, um sich mit seiner Forderung nach weiterer Sachaufklärung in der Tatsacheninstanz Gehör zu verschaffen *(vgl zB BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6; s auch BVerfGE 74, 220, 225 sowie BVerfG <Kammer> vom 18.8.2010 - 1 BvR 3268/07 - Juris RdNr 28 ff).* Mithin muss er bei einer auf unterlassene Sachaufklärung gestützten Gehörsrüge ebenfalls aufzeigen, dass er bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung einen Beweisantrag zu Protokoll aufrechterhalten hat bzw dass ein solcher im Urteil des LSG wiedergegeben ist *(Senatsbeschluss vom 8.7.2010 - B 13 R 475/09 B - BeckRS 2010, 71417 RdNr 17 mwN).* Daran fehlt es hier.

8 Entsprechendes gilt für die Rüge eines Verstoßes gegen den Grundsatz fairer Verfahrensgestaltung. Ein solcher Verstoß ist schon nicht schlüssig bezeichnet, wenn er auf fehlende Ausführungen des LSG zu einem Beweisantrag gestützt, aber nicht einmal behauptet wird,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

dass sich das Berufungsgericht in seiner Entscheidung mit dem Antrag hätte befassen müssen, weil er noch zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden sei.

9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).*

10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS